

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2157

## Kienberg: Änderung Bauzonenplan „Hübelistrasse, GB Nr. 2001“

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Hübelistrasse, GB Nr. 2001“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 2001 liegt heute in der Landwirtschaftszone, überlagert mit der Ortsbildschutzzone, und ist im westlichen Bereich mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut. Diese grenzen unmittelbar an das Siedlungsgebiet und werden heute nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer beabsichtigt, die Liegenschaft zu Wohnzwecken zu verkaufen. Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans „Hübelistrasse, GB Nr. 2001“ wird der bebaute Teil der Parzelle GB Nr. 2001 der Dorfkernzone zugeordnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Juli 2013 bis zum 17. August 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Hübelistrasse, GB Nr. 2001“ am 3. September 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Hübelistrasse, GB Nr. 2001“ der Gemeinde Kienberg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Gemeinde Kienberg wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Dezember 2013 ein gen. Plan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.5 Die Gemeinde Kienberg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.6 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Kienberg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Gemeinde Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung

#### (Einschreiben)

Baukommission Kienberg, Bühlstrasse 192, 4468 Kienberg

Waldburger Ingenieure, Bleichemattstrasse 11, 5000 Aarau

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Kienberg: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Hübelistrasse, GB Nr. 2001“)